Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Drahtanschrift: Tageblatt Riesa. Fernruf Nr. 20.

Amtsblatt

Postscheckkonto: Leipzig 21305. Girokasse Riesa Nr. 52.

für die Amtshauptmannschaft Großenhain, das Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

№ 288. Mittwoch, 11. Dezember 1918, abends. 71. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends ½7 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. **Bezugspreis**, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Postschalter vierteljährlich 3.60 Mark, monatlich 1.20 Mark. **Anzeigen** für die Nummer des Ausgabetages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite Grundschrift-Zeile (7 Silben) 30 Pf., Ortspreis 25 Pf.; zeitraubender und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittelungsgebühr 20 Pf. Feste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Vierzehntägige Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe". — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungseinrichtungen — hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Langer & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hähnel, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Bekanntmachung.

Unsere bisher erschienenen Bekanntmachungen über Ausübung der Jagd und Ablieferung der Jagderzeugnisse bleiben trotz gegenteiliger Bekanntmachung des Ministeriums des Innern bestehen.

Es wird dringend gewarnt, dieser Anordnung entgegen zu handeln und ist nach wie vor den Anweisungen der Jagdkontrollen unbedingt Folge zu leisten.

Riesa, den 10. Dezember 1918.

Arbeiter- und Soldatenrat Riesa.

ges. Scherffig. ges. Richter.

Nachstehende Verordnung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Der Rat der Stadt Riesa, am 19. November 1918. F.

Verordnung,

betreffend den Ausschank und Verkauf alkoholischer Getränke während der Demobilmachung.

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung während der Demobilmachung wird folgendes verordnet:

§ 1. In Bahnhofswirtschaften und in den in der Nähe der Bahnhöfe gelegenen Wirtschaften, Flaschenbierhandlungen und Kleinverkaufsstellen von Branntwein ist die Abgabe alkoholischer Getränke an alle zu Demobilmachungstransporten gehörigen Personen **verboten.**

§ 2. Die Verabreichung von alkoholischen Getränken an die Teilnehmer solcher Transporte als Liebesgaben auf Bahnhöfen ist verboten.

§ 3. Ingleichen ist auch den Gastwirten an Orten, wo Truppen zu Demobilmachungszwecken untergebracht sind, die Verabreichung alkoholischer Getränke an Personen, die zu den zu solchen Zwecken untergebrachten Truppen gehören, untersagt.

§ 4. Die Ortspolizeibehörden sind zur Durchführung dieser Verbote nach Maßgabe des örtlichen Bedürfnisses und zur Ueberwachung der gefährdeten Stellen durch ihre Organe verpflichtet, während sie von den Kommandanten bez. Vorständen der Bahnhöfe rechtzeitige Mitteilung über das Eintreffen von Demobilmachungstransporten zu gewärtigen haben.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Haftstrafe bis zu sechs Wochen oder Geldstrafe bis zu 150 Mk. bestraft.

§ 6. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntgabe in Kraft.

Dresden, den 12. November 1918.

Ministerium des Innern.

Christbaumhandel.

Der Verkauf von Christbäumen innerhalb des Stadtbezirkes Riesa ist nur Waldbesitzern und solchen Personen gestattet, die sich über den rechtmäßigen Erwerb der Bäume schriftlich ausweisen können. Wer diesen Erfordernissen nicht entsprechen kann, hat eine Geldstrafe bis zu 20 Mark oder im Unvermögensfalle entsprechende Haft, außerdem aber auch Beschlagnahme der zum Verkauf gestellten Christbäume zu gewärtigen. Diejenigen Händler, die ihren Wohnsitz in Riesa nicht haben, hier aber Christbäume feilbieten wollen, machen wir noch darauf aufmerksam, daß sie nach § 1 Ziff. 1 des Gesetzes vom 1. Juli 1878 oder, dafern die Feilbietung im Wanderlagerbetriebe erfolgen soll, nach § 4 des erwähnten Gesetzes der Steuern vom Gewerbebetriebe im Umherziehen unterliegen und daß sie außer dem, wenn ein Wanderlagerbetrieb in Frage kommt, die in § 2 des Gesetzes vom 23. März 1880 festgesetzte Steuer an die hiesige Gemeindekasse im Voraus zu entrichten haben.

Zuwiderhandlungen werden nach § 16 des Gesetzes vom 1. Juli 1878 beziehungsweise § 5 des Gesetzes vom 23. März 1880 bestraft.

Der Rat der Stadt Riesa, am 11. Dezember 1918. F.

Petroleumverteilung in Gröba.

Die Petroleumkarten auf den Monat Dezember werden **Donnerstag, den 12. Dezember 1918, vorm. 8 bis ½1 Uhr**, im Gemeindeamt, Zimmer Nr. 6, gegen Vorlegung der Lebensmittelkontrollkarte ausgegeben. Mit der Belieferung der Petroleumkarten auf Monat Dezember sind nachstehende Händler beauftragt: Otto Ulbricht, Karl Boberach, Konsumverein, Theodor Zimmer, Paul Richter, Karl Galle.

Gröba, Elbe, am 10. Dezember 1918. **Der Gemeindevorstand.**

Oertliches und Sächsisches.

Riesa, den 11. Dezember 1918.

—* Nichtamtlicher Bericht über die gestern abend von 5 Uhr ab im Realprogymnasium abgehaltene öffentliche gemeinschaftliche Sitzung des Rates und der Stadtverordneten. Das Ratskollegium war vollzählig anwesend. Vom Stadtverordnetenkollegium fehlten Herr Stadtv.-Vizevorst. Geißler und die Herren Stadtv. Ostk. Hofmann, Netzer und Richter. Als Vertreter des Arbeiter- und Soldatenrates wohnte Herr Scherffig der Sitzung bei. Den Vorsitz führte Herr Bürgermeister Dr. Scheider.

Zur Beratung stand die Aufstellung eines Ortsgesetzes, betr. die Wahlen der Stadtverordneten. Eine endgültige Beschlußfassung über das Ortsgesetz konnte noch nicht vorgenommen werden, da die Regierung einen Musterentwurf in Aussicht gestellt hat, der aber bis gestern noch nicht eingegangen war. Beide Kollegien stimmten jedoch dem vorläufigen Entwurf einstimmig zu. Machen sich nach Eingang des Regierungsentwurfes Aenderungen nötig, so wird das Ortsgesetz beiden Kollegien noch einmal zur anderweiten Beschlußfassung vorgelegt werden. Bevor nicht die endgültige Fassung des Ortsgesetzes feststeht, erübrigt es sich auch, auf die einzelnen Bestimmungen näher einzugehen. Erwähnt sei, daß künftig die Zahl der Stadtverordneten 29 betragen soll gegen bisher 18. Die Auslegung der Wahllisten erfolgt in der Zeit vom 5. bis 19. Januar 1919. Innerhalb dieses Zeitraumes sind die Einsprachen gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Wahllisten zulässig. Der Abschluß der Wahllisten erfolgt am 2. Febr. 1919; bis zu diesem Zeitpunkte müssen auch sämtliche Einsprachen erledigt sein. Der Einreichung der von mindestens 50 zur Ausübung der Wahl berechtigten Personen unterzeichneten Wahlvorschläge muß bis 19. Januar 1919, die schriftliche Erklärung miteinander verbundener Wahlvorschläge bis 2. Februar 1919 erfolgen. Die Wahl findet am 9. Februar 1919 in der Zeit von 9 Uhr vormittags bis 6 Uhr nachmittags statt.

Beide Kollegien stimmten außerdem noch der Uebernahme von Material zu, das die 2. Ers.-Komp. Pion. 22 für Massenquartiere in die Schulturnhalle eingebaut hat. Die Kosten hierfür betragen 750 Mark. Die Kompanie verläßt Riesa und siedelt nach Dahlen über. Die Stadt kann das Material (Betten, Schränke) für Einquartierungszwecke weiter verwenden. — Schluß der Sitzung ½7 Uhr.

—* **Bisher eingetroffene Feldtruppen.** Es sind weiterhin eingetroffen: Stab Pion.-Batl. 44 (Unterbringungsort Prausitz), 2. Komp. Pion.-Batl. 44 (Mehltheuer), 3. Komp. Pion.-Batl. 44 (Prausitz), 4. Komp. Pion.-Batl. (Prausitz), 5. Komp. Pion.-Batl. 44 (Gostewitz).

—* **Verschiedenes.** Der Bürstenmacherlehrling und Fürsorgezögling Max Müller aus Großgraupa hat einer hiesigen Bürstengeschäft-Inhaberin seit Oktober mittels Einbruchsdiebstahls für etwa 1000 Mark Roßhaar gestohlen. Er hatte bis Mitte Oktober in dem Geschäft in der Lehre gestanden. Der Bursche wurde festgenommen. — Wegen Verübung verschiedener Diebstähle wurde hier die Arbeiterin Elisabeth Hoffmann aus Oelsnitz i. Erz. in Haft genommen. — Einem jugendlichen Aufwartemädchen konnten mehrfache Unredlichkeiten nachgewiesen werden. Außer Brotmarken hat sie ihrem Arbeitgeber Gegenstände im Gesamtwerte von einigen Hundert Mark entwendet. — Ermittelt wurden zwei Militärpersonen, die auf einem hiesigen Bauhofe Holz zu stehlen versucht hatten. Einer von ihnen wurde festgenommen. — Vor einiger Zeit war hier eine Betrügerin aufgetreten, die sich unter der unwahren Angabe, daß sie Lebensmittel verschaffen könne, größere Geldbeträge erschwindelt hatte. Die Betrügerin wurde jetzt in der Arbeiterin Anna Kloppmann aus Kipplen bei Dresden ermittelt und festgenommen. — Wie schon voriges Jahr, so sind auch in diesem Jahre die städtischen Anlagen dadurch geschädigt worden, daß von den Bäumen Reisig abgebrochen worden ist. Zwei Frauen, die an dem Frevel beteiligt sind und das Reisig an Gärtner verkauft haben, konnten ermittelt werden. Die Gärtner seien vor fahrlässigem Ankauf von Reisig gewarnt, da sie sich unter Umständen strafbar machen. — Beschlagnahmt wurden ungültige Brotmarken, die ein Soldat in Bäckereigeschäften hatte umtauschen wollen. Auch die Bäcker seien darauf aufmerksam gemacht, daß nach den geltenden Bestimmungen der Umtausch ungültiger d. h. abgelaufener Brotmarken unstatthaft ist und Zuwiderhandelnde sich strafbar machen. Aufgegriffen wurden hier zwei Lehrlinge, die sich aus ihrer Lehrstelle in Dresden entfernt hatten.

— **Entlassungsanzug oder Geldabfindung.** Nach einer Bekanntmachung des Arbeiter- und Soldatenrates beim Stellvertretenden Generalkommando 12 haben die zur Entlassung kommenden Unteroffiziere und Mannschaften vor Ausfertigung der Militärpapiere oder des Entlassungsscheines zu erklären, ob sie den Entlassungsanzug oder die Geldabfindung wünschen. Nachträgliche Rückgabe der empfangenen Bekleidungsstücke gegen spätere Geldabfindung ist unzulässig. Ausnahmsweise wird gestattet, daß die seit 9. bis einschließlich 30. November 1918 von Ersatztruppenteilen entlassenen Unteroffiziere und Mannschaften den Entlassungsanzug oder einzelne Teile desselben gegen die Geldabfindung an ihren Ersatztruppenteil unter der Bedingung zurückgeben können, daß die abgegebenen Bekleidungsstücke die gleichen sind, die die Entlassenen vom Truppenteil erhalten haben, und daß an den Stücken keinerlei Aenderungen vorgenommen worden sind. In Zweifelsfällen entscheidet die Bekleidungskommission endgültig. Betrug und Betrugsversuch sind strafbar. Anträge auf Umtausch des Entlassungsanzuges oder einzelner Teile desselben gegen die Geldabfindung seitens Unteroffizieren und Mannschaften, welche in der Zeit vom 9. bis 30. November 1918 entlassen wurden, sind spätestens innerhalb 14 Tagen nach Bekanntgabe dieses Befehls beim Ersatztruppenteil anzubringen. Entlassungsanzüge, die vom Kriegs-Bekleidungsamte ausgegeben worden sind, müssen behalten werden; ein Umtausch gegen die Geldabfindung ist nicht angängig.

— **Entlassung von Beurlaubten. Die in der Heimat und ihrem Wohnort oder Arbeitsort mit Urlaubsschein anwesenden Offiziere des Beurlaubtenstandes, Unteroffiziere und Mannschaften aller Jahrgänge mit Ausnahme der Jahrgänge 96 bis 99 waren bis zum 30. November von der nächsten militärischen Dienststelle behelfsgemäß zu entlassen. Leute, die unter diese Bestimmungen fallen, sich aber zwecks Durchführung der behelfsmäßigen Entlassung nicht bei ihrer nächsten militärischen Dienststelle gemeldet haben, gelten mit dem 30. November 1918 als entlassen.** Nach diesem Zeitpunkt bestehen keinerlei Ansprüche auf Löhnung oder Verpflegung. Die vom Stellv. Generalkommando XII eingerichtete Entlassungsstelle Dresden-N., Kaiserstraße 11 nimmt behelfsmäßige Entlassungen nur noch bis mit 14. Dezember 1918 vor. Nach diesem Zeitpunkte haben sich die für die Entlassung in Frage kommenden Leute an die in ihrem Wohn- oder Arbeitsort zunächst gelegene militärische Dienststelle (Bezirkskommando, Garnison-Kommando, Truppenkommando) zu wenden, die in besonders begründeten Fällen auch noch nach dem 30. November 1918 ausnahmsweise behelfsmäßige Entlassungen vornehmen kann.

—* **Begrüßungsvorstellungen für unsere heimkehrenden Krieger.** Die von der Stadtbehörde und dem Soldaten- und Arbeiterrat zu Riesa gestifteten Begrüßungsvorstellungen im „Stern" lösten bei unseren wackeren Feldgrauen stürmischen Beifall und lauten Jubel aus. Das von Herrn Christian Richter zusammengestellte wirksame Programm fand durch die Direktion Richter eine künstlerisch abgerundete, exakte Darstellung. Namentlich wurden Herr Christian Richter und Frontkapellmeister Ihle wieder besonders ausgezeichnet.

—* **Gründung eines gemischten Chorvereins.** Wie aus dem Inseratenteil ersichtlich ist, wird die Gründung eines großen gemischten Chorvereins in unserer Stadt vorbereitet. Da ein solcher hier noch nicht besteht, und der Chor sich höhere Ziele steckt, ist zu wünschen, daß dem Aufrufe aus den Kreisen unserer sangeskundigen Bürgerschaft zahlreich Folge geleistet werden möge.

— **Zur kirchlichen Neuordnung in Sachsen.** Am Montag, den 9. Dezember versammelten sich in Dresden zahlreiche Vertreter der kirchlichen Organisationen und Vereine Sachsens zu längeren Beratungen über die Frage der Trennung von Kirche und Staat. Auch Frauen waren in großer Zahl erschienen. Die Leitung hatten abwechselnd die Vorsitzenden der beiden einladenden Körperschaften: Pfarrer D. Jeremias, Leipzig, im Namen des Landesverbandes Sachsen der Kirchl.-soz. Konferenz und Pfarrer Herz-Leipzig, für die Sächsische Evangel.-soziale Vereinigung. Die Verhandlungen waren getragen von dem Entschluß, angesichts des Ernstes der kirchlichen Lage und des zu erreichenden Zieles alle trennenden Unterschiede zurückzustellen. Der Wille der Versammlung kam in folgender einstimmig angenommenen Entschließung zum Ausdruck: Die am 9. Dezember in Dresden auf Einladung des Verständigungs-Ausschusses des Sächsischen Landesverbandes der Freien Kirchl.-sozialen Konferenz und der Sächs. Evangelisch-sozialen Vereinigung zusammengetretene Versammlung konstituiert sich als freier Arbeits-Ausschuß der Landeskirche zur Mitarbeit an der bevorstehenden kirchlichen Neuordnung. Er fordert alle Kirchgemeinden auf, in örtlichen Organisationen im gleichen Sinne zu arbeiten. Der Ausschuß verfolgt folgende Ziele: 1. Unterstützung der kirchlichen Instanzen bei der entschiedenen Wahrnehmung der Rechte der Kirche gegenüber den gegenwärtigen Machthabern, 2. Erhaltung der Kirche als einer einheitlichen Volkskirche, 3. Einheitliches Vorgehen in Fragen der kirchlichen Neugestaltung soweit irgend möglich. Auch zur Frage der Mitwirkung der Arbeiterschaft in der evangelischen Kirche nahm die Versammlung in folgender Kundgebung Stellung: Die Versammlung ist einmütig der Ansicht, daß bei einer kirchlichen Neuordnung die Arbeiterschaft in besonders hohem Maße heranzuziehen ist. Alle an den Wahlen beteiligten Körperschaften sollen nach Möglichkeit geeignete Vertreter der Arbeiterschaft abordnen. Auch erscheint es nötig, bei der Zusammensetzung einer Kirchenversammlung der kirchlich gesinnten Arbeiterschaft als solcher eine größere Anzahl von Sitzen einzuräumen. Endlich wurde die von einem Dresdner Architekten angeregte Gründung eines Volkskirchlichen Laienbundes für Sachsen mit Freuden begrüßt und die vorgelegten Richtlinien dieses neuen Bundes gutgeheißen. SEK.

—SEK. **Landessynode und allgemeine Kirchenversammlung.** Zu der Frage, welche Körperschaft den künftigen Neubau der kirchlichen Verfassung Sachsens errichten soll, nahm eine am 9. Dezember in Dresden versammelte Konferenz von Vertretern der kirchlichen Körperschaften und Vereine Sachsens in bemerkenswerter Weise Stellung, indem sie nach längeren Beratungen folgende Entschließung faßte: „Die Versammlung ist der Ueberzeugung, daß ein Neubau der kirchlichen Verfassung nicht durch das Rumpfparlament der schon 1911 gewählten Synode, sondern nur durch eine auf wesentlich breiterer Grundlage gewählte und vor allem auch Vertreter der kirchlichen Vereinigungen und Konferenzen umfassende Kirchenversammlung geschehen kann." Es wurde beschlossen, dem Evangel.-luth. Landeskonsistorium, als der kirchlichen Oberbehörde, eine diesbezügliche, bereits ausgearbeitete Denkschrift zu unterbreiten.

— **Die Versteigerung der Dienstpferde,** die durch die Demobilisierung in Massen jetzt frei werden, lockt stets eine große Zahl von Schau- und Bietlustigen nach den Kasernen. Trotzdem die Zulassung zu den Auktionen zumeist von einem amtlichen Ausweis abhängig gemacht wird, finden sich zum Schaden der Bauern und Handelsmannes immer noch berufsmäßige Pferdehändler ein. Die Preise für die ausgemusterten Militärpferde sind fast durchweg sehr mäßige. Sie bewegen sich je nach dem Alter und Futterzustand zwischen 200 Mark und 600 bis 800 Mark. — Hierzu wird den „Dresdner Nachrichten" amtlich mitgeteilt: Die öffentlichen Versteigerungen haben aus verschiedenen Gründen bereits beginnen